

F 1 Geflüchtete und zugewanderte Frauen und Mädchen schützen und stärken – Istanbul Konvention in Schleswig-Holstein konsequent umsetzen

Antragsteller*in: Catharina Nies (KV Ostholstein), Uta Röpcke (KV Hzgt. Lauenburg)
Tagesordnungspunkt: 1. Anträge

Antragstext

1 **Geflüchtete und zugewanderte Frauen und Mädchen schützen und stärken – Istanbul**
2 **Konvention in Schleswig-Holstein konsequent umsetzen**

3 **Bündnis 90/ Die Grünen Schleswig-Holstein setzen sich für die Stärkung und den**
4 **Schutz zu uns geflohener Frauen und Mädchen ein. Denn nach der Flucht darf sich**
5 **niemals wie auf der Flucht anfühlen.**

6 Frauen und Mädchen, die aus ihrer Heimat fliehen, waren und sind leider oftmals
7 geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt: systematischer sexualisierter Gewalt
8 in bewaffneten Konflikten, (ritueller) Körperverletzung durch weibliche
9 Genitalverstümmelung, Frauenhandel, sexueller Versklavung oder auch
10 Diskriminierung innerhalb patriarchaler Familiensysteme. Darüber hinaus werden
11 sie – genauso wie hiergeborene Frauen und Mädchen – nach wie vor viel zu oft
12 Opfer häuslicher Gewalt.

13 Die sogenannte „Istanbul Konvention“, die Europaratskonvention „Verhütung und
14 Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ vom 11. Mai 2011 ist
15 per Gesetz[1] zum 01. Februar 2018 in Deutschland in Kraft getreten. Die
16 Konvention manifestiert das Recht aller Frauen und Mädchen auf ein Leben ohne
17 Gewalt und ist der bislang bedeutendste Gewaltschutzvertrag in Europa. Zugrunde
18 gelegt wird ein weiter Gewaltbegriff. Diesem nach sollen nicht nur
19 geschlechtsspezifische Gewaltformen staatlich und zivilgesellschaftlich bekämpft
20 werden, sondern darüber hinaus auch gewaltbedingende und -fördernde Strukturen,
21 Rahmenbedingungen und Diskriminierung.

22 Die in der Konvention verankerten Ziele und Vereinbarungen gelten für alle
23 Frauen und Mädchen – unabhängig von Staatsangehörigkeit, Aufenthaltstitel und
24 Herkunft.

25 **Wir fordern deshalb**, dass allen zu uns geflüchteten und zugewanderten Frauen und
26 Mädchen eben dieses Recht auf ein gewaltloses Leben in Deutschland auch zu Teil
27 wird und der Geist der Istanbul Konvention in unserem System aus Erstaufnahme,
28 Kreisverteilung, Ankommen, Aufenthaltsrecht und Teilhabe konsequent mitgedacht
29 und umgesetzt wird. Schleswig-Holstein wird für dieses Ziel nicht nur ein hohes
30 politisches, staatliches und gesellschaftliches Bewusstsein aufbauen, sondern
31 darüber hinaus Gewaltschutz in landesrechtlichen Regelungen mitdenken.

32 **Schleswig-Holstein muss sich in diesem Sinne auch im Bundesrat dafür stark**
33 **machen, dass Gewaltschutz in aufenthaltsrechtlichen Regelungen berücksichtigt**
34 **wird und die Istanbul-Konvention auch im deutschen Asyl- und Flüchtlingsrecht**
35 **zur Maßgabe wird.**

36 Länger als je zuvor sind durch die aufenthaltsrechtlichen Sanktionen der
37 aktuellen Bundesregierung geflüchtete Frauen und Mädchen aus Herkunftsländern
38 mit sog. offener oder schlechter Bleibeperspektive nach ihrer Ankunft in
39 Deutschland zunächst (oder grundsätzlich) in einer Landesunterkunft
40 (Erstaufnahmeeinrichtung) wohnverpflichtet.

41 Dieser Zustand erhöht die Gefahr von Gewalt für jede Einzelne von ihnen.

42 Große Sammelunterkünfte bergen unter anderem aufgrund der geringen Privatsphäre,
43 der immer noch existierenden Gemeinschaftssanitäranlagen, langen Wegen dorthin
44 bei Tag und Nacht und der vielen Menschen auf engem Raum ein hohes
45 Gewaltpotenzial – insbesondere für Frauen und Mädchen, aber auch für alle
46 LSBTIQ*Geflüchteten.

47 **Bündnis 90/ Die Grünen wird dafür einstehen, dass das Land Schleswig-Holstein**
48 **all seine rechtlichen und strukturellen Möglichkeiten einsetzt, um diese**
49 **Wohnverpflichtung auf ein Mindestmaß zu reduzieren und das Ankommen sowie die**
50 **Unterbringung in Schleswig-Holstein gewaltsensibel zu gestalten.**

51 **Bündnis 90/ Die Grünen Schleswig-Holstein erkennen an:**

52 Schutz braucht verbindliche Regeln.

53 Schutzstandards müssen deshalb in allen Sammelunterkünften in Trägerschaft von
54 Land oder Kommunen in Schleswig-Holstein verbindlich umgesetzt werden.

55 Jede Sammelunterkunft in Schleswig-Holstein braucht ein Gewaltschutzkonzept, das
56 sich an den Gewaltschutzstandards des Bundes und an der Istanbul Konvention
57 orientiert.

58 Für besonders vulnerable Gruppen wie gewaltbetroffene und bedrohte Frauen und
59 Kinder, alleinreisende Frauen, aber auch Menschen mit Behinderung, queere
60 Geflüchtete und Personen mit besonderer psychischer Belastung sollte sowohl die
61 Möglichkeit einer schnelleren Kreisverteilung als auch die Möglichkeit einer
62 schnellen und unkomplizierten länderübergreifenden oder landesinternen
63 Umverteilung bestehen, wenn dies ihrem Schutz dient.

64 Schutz ist kein Luxus, sondern elementar und darf nicht am Geld scheitern,
65 deshalb werden Haushaltsmittel für diesen Zweck auch explizit im Bereich Flucht
66 und Zuwanderung bereitgestellt. Wir brauchen eine Förderrichtlinie des Landes,
67 über welche Schutzmaßnahmen (z.B. Fachberatung) für geflüchtete und zugewanderte
68 Menschen finanziert und ausgebaut werden können.

69 Schutz ist kein Luxus, sondern ein Recht und darf nicht als Verwaltungsaufwand
70 abgetan werden. Deshalb ist es die Aufgabe jeder Behörde in der Landes- und
71 Kommunalverwaltung ihre eigene Arbeitsweise auf die Ziele der Istanbul
72 Konvention abzustimmen. Aber wir wissen auch, dass Gewaltschutz unter Druck und
73 bei hoher personeller Belastung leider oftmals nicht zu realisieren ist. Deshalb
74 muss an für Schutz besonders relevanten Stationen wie zum Beispiel
75 Sammelunterkünften für ausreichend und gut geschultes Personal Sorge getragen
76 werden.

77 **Bündnis 90/ Die Grünen Schleswig-Holstein fordern deshalb:**

78 ***Weg von Unterbringung – Hin zum gewaltsensiblen Bauen und Wohnen***

- 79 • Die Umsetzung und Überprüfung von verbindlichen Mindeststandards für alle
80 Sammelunterkünfte in Schleswig-Holstein: Erstaufnahmeeinrichtungen,
81 Gemeinschaftsunterkünfte des Landes, Gemeinschaftsunterkünfte der
82 Kommunen, als GU nicht anerkannte Sammelunterkünfte der Kommunen.
83 Gewaltschutz muss vertraglich mit Dienstleistenden festgehalten werden
84 (z.B. in Kooperationsvereinbarungen mit Trägern von
85 Flüchtlingssozialarbeit).

86
87 Das bedeutet aber auch die Grenzen von Schutzkonzepten deutlich zu machen
88 und zu definieren, welche Personengruppen in einer Sammelunterkunft nicht
89 geschützt untergebracht werden können. So sollten alleinreisende Frauen
90 und Mädchen grundsätzlich nicht in Sammelunterkünften untergebracht
91 werden. Die Stadt Pinneberg hat die „Ausquartierung von Frauen und
92 Mädchen“ bereits erfolgreich umgesetzt und zeigt, wie es geht.

- 93 • Gewaltschutz muss ein zu berücksichtigender Faktor im Bau-, Sanierungs-
94 und Beschaffungswesen des Landes werden. (GMSH)

- 95 • Bei Gewalt oder Gewaltandrohung muss endlich rechtlich abgesichert sein,
96 dass die betroffene Person (unter Aufhebung ihrer Wohnsitzauflage)
97 unverzüglich landesintern oder bei Bedarf auch länderübergreifend
98 umverteilt werden kann.

99 ***Schutz realisieren: Strukturelle und (aufenthalts-)rechtliche Barrieren abbauen***
100 ***und Frauen durch Beratung stärken***

- 101 • Die Umsetzung einer individuellen, geschlechtsspezifischen und
102 gewaltsensiblen Asylverfahrensberatung (sowohl zentral an den
103 Landesunterkünften **als auch** dezentral/mobil in der Fläche) vor der
104 Anhörung im Asylverfahren (siehe Art. 60 Istanbul Konvention)

- 105 • Eine vollständige Umsetzung der Istanbul Konvention und Rücknahme der
106 deutschen Vorbehalte zu Art. 59 Abs. 2 und 3, um einen
107 ehgattenunabhängigen Aufenthalt auch unabhängig der im deutschen Recht
108 festgelegten 3 Jahre Mindestehezzeit zu realisieren.

- 109 • Einen gesicherten Aufenthalt für gewaltbetroffene und bedrohte Personen,
110 wie beispielsweise Opfer von Menschenhandel.

111
112 Beide Forderungen müssen bundesrechtlich erstritten werden; hierfür soll
113 Schleswig-Holstein eine Bundesratsinitiative einbringen. Um Bedarfe und
114 Entwicklung besser einschätzen zu können, sollte eine Datengrundlage
115 geschaffen werden, wobei Schleswig-Holstein alle bei den Ausländerbehörden
116 gestellten Anträge auf ehgattenunabhängigen Aufenthalt, Aufenthalt für
117 Opfer von Menschenhandel (Ausbeutung als Arbeitskraft oder sexuelle
118 Ausbeutung), Zwangsprostitution sowie auf Umverteilung aufgrund von
119 Gewaltschutz von den Ausländerbehörden dokumentieren lässt und dazu eine
120 jährliche Statistik erstellt, inklusive der Ablehnungsgründe, der Anzahl
121 der bewilligten bzw. abgelehnten Anträge und der Bearbeitungszeiten. Diese
122 Jahresstatistik soll einmal jährlich in den Zuwanderungsbericht des
123 Landesinnenministeriums aufgenommen und dort veröffentlicht werden.

- 124 • Ein Festhalten an dem Frauenfokus des Humanitären Landesaufnahmeprogramms
125 Schleswig-Holstein (LAP SH).

126 Um Diskriminierung und Gewalt entgegenzuwirken, wird insbesondere auf folgende
127 Punkte hingewirkt:

- 128 • Die Auszahlung von Sozialleistungen an Bedarfsgemeinschaften (wie AsylbLG,
129 Kindergeld, SGB II) muss gleichberechtigt geschehen, d.h. es ist unbedingt
130 davon abzusehen, als Stammberechtigten grundsätzlich den (Ehe)Mann ins
131 System einzutragen und Geldleistungen auf dessen Konto auszuzahlen.
132 Stattdessen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen ausschließlich
133 an Konten überwiesen werden, die namentlich auf beide Erwachsene einer
134 Bedarfsgemeinschaft laufen. Alternativ erfolgt ein Konto-Splitting und die
135 Hälfte der Leistungen wird auf das Konto der Frau ausgezahlt.
- 136 • Bei der Herausgabe von Pass- und Ausweispapieren durch Ordnungsbehörden
137 muss hohe Sensibilität für Gewalt und Gewaltspiralen vorherrschen und
138 gewährleistet werden, dass gewaltbetroffene Frauen ihre persönlichen
139 Dokumente selbst in Empfang nehmen und diese nicht an den Ehemann
140 herausgegeben werden.
- 141 • Die Ansprache und Beratung in Behörden sollte sich bei fremdsprachigen
142 Personen nicht auf den Ehemann zentrieren, sondern immer auf beide
143 Ehepartner*innen beziehen. Nur so kann die eigene Handlungsfähigkeit der
144 Frauen gestärkt werden.
- 145 • Zur Sensibilisierung der öffentlichen Verwaltung soll ein entsprechendes
146 Schulungsangebot vorgehalten werden.

147 **Umfassende gesundheitliche Versorgung und Beratung sicherstellen durch**

- 148 • einen Landesaktionsplan zum Umgang mit und Vermeidung von weiblicher
149 Genitalverstümmelung, mit dem Ziel alle behördlichen Ebenen und
150 Fachstellen sowie Ärzt*innen und Hebammen einzubinden und eine landesweite
151 Beratungs-, Versorgungs- und Präventionsstruktur für betroffene und
152 gefährdete Frauen und Mädchen aufzubauen (siehe Beispiel Hamburg) und
- 153 • Aufnahme des Themas in das Curriculum landesrechtlich geregelter
154 Gesundheits- und Sozialberufe.

155 [\[1\]Gesetz](#) zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und
156 Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 17. Juli 2017.

Begründung

Frauen mit Fluchthintergrund haben oftmals wiederholte Gewalterfahrung in ihrem Leben machen müssen, sehr oft vor der Flucht und auf der Flucht. Es ist unsere Aufgabe dafür zu sorgen, dass sie nicht auch noch in Deutschland und Schleswig-Holstein Opfer von Gewalt und Unterdrückung werden. Hier müssen Schutzmaßnahmen und -standards auf- und ausgebaut werden.

Dieser Antrag nimmt gezielt die Umsetzung von Gewaltschutz und Prävention für zu uns geflüchtete und zugewanderte Frauen und Mädchen und die Umsetzung der Istanbul Konvention im Bereich Flucht und Zuwanderung in den Blick.

Ziel der Konvention ist der Abbau von Gewalt gegen Frauen und Mädchen unabhängig ihrer Herkunft, ihres Aufenthaltsstatus, ihrer Sprache und ihrer Staatsangehörigkeit. Ziel ist auch einen Gewaltbegriff zu begreifen und zu etablieren, der umfassend alle Rahmenbedingungen meint, die gewaltfördernd wirken:

also rechtliche und strukturelle Diskriminierung von Frauen und Mädchen und rechtliche und strukturelle Abhängigkeitsförderung von Frauen und Mädchen gegenüber den Männern in ihrer nahen Umgebung.

Das Land Schleswig-Holstein arbeitet derzeit – gemeinsam mit zivilgesellschaftlichen Akteur*innen und dem Büro des Landesbeauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen Schleswig-Holstein an einem neuen Schutzkonzept für die Landesunterkünfte. Kommunen können sich für kommunale Schutzkonzepte als Unterstützungsstelle an die vom Bund geschulten Multiplikator*innen für Gewaltschutz wenden und sollten dabei mit vor Ort etablierten Fachstellen wie KIK-Koordination, Frauennotrufen und Frauenhäusern zusammenarbeiten. Alle an diesem Thema arbeitenden Organisationen finden sich auf Landesebene in dem Fachgremium Geflüchtete Frauen Schleswig-Holstein wieder.

Finanzielle sowie aufenthaltsrechtliche Abhängigkeit kann ein Grund für gewaltbetroffene Frauen sein, in einem System von Gewalt oder Nicht-Gleichberechtigung zu verharren. Um diese Spiralen zu durchbrechen, brauchen wir hierzu eine landesweite Sensibilisierung in den Behörden sowie der Arbeitsverwaltung.

Aufenthaltsverfestigung hängt nach den jüngsten bundesrechtlichen Änderungen mehr denn je von der Identitätsklärung ab. Die an Passbeschaffung beteiligten Behörden sollten sich deshalb mit dem Umstand auseinandersetzen, dass Zwang und Gewalt auch über das Einhalten von Pass- und Ausweispapieren ausgeübt werden kann und diese Opfern entwendet werden.

Gewalt beginnt mit struktureller Diskriminierung.

Die Gruppe der weiblichen Geflüchteten ist quantitativ kleiner und spielt leider nach wie vor im öffentlichen sowie politischen Bewusstsein eine zu geringe Rolle.

Dadurch findet eine strukturelle Marginalisierung dieser Frauen statt und es wird im politischen Raum gern übersehen, dass insbesondere geflohene Frauen spezifische Herausforderungen, Gewalterfahrungen und somit auch spezifische (Beratungs-)Bedarfe mitbringen können. Dies gilt insbesondere für den geschlechtsspezifischen Beratungsbedarf in der Asylverfahrensberatung.

Ein weiteres Beispiel ist die Ansprache und Kommunikation in Behörden. Zumeist wird mit den Männern stellvertretend für eine Familie gesprochen und diese als Stammberechtigte einer Bedarfsgemeinschaft im System eingetragen. Daraus folgt, dass Sozialleistungen oftmals wie automatisch auf das Konto des Ehemannes überwiesen werden. Kein Konto, kein Geld zur eigenen Verfügung zu haben und oftmals auch keinen von dem Ehemann unabhängigen Aufenthaltsstatus zu haben, das hat Auswirkungen auf Frauen und stärkt Abhängigkeiten. Überall da, wo Abhängigkeiten entstehen, vergrößert sich auch Gewaltpotenzial und minieren sich die Ausstiegsmöglichkeiten.

Die Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgung ist leider nach wie vor verschwindend gering in Deutschland und die Quoten stehen in einem eklatanten Missverhältnis zur Realität. Das Aufzeigen von geschlechtsspezifischen Asylgründen ist noch lange nicht etabliert – Frauen und Mädchen im Asylverfahren (aber auch LSBTIQ*Geflüchtete) wissen oft nicht, dass sie das Recht auf Asyl hätten, wenn sie die entsprechenden Erfahrungen in der Anhörung beim BAMF (Kernstück des Asylverfahrens) auch aufzeigen und ansprechen würden.

Auch wissen viele Frauen nicht, dass sie das Recht haben, alleine, also ohne Familienmitglieder, und stattdessen mit einer anderen Vertrauensperson zu der Anhörung zu erscheinen, dass sie eine weibliche Anhörerin (Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifische Verfolgung) beantragen können und eine weibliche bzw. speziell geschulte Person als Dolmetscher*in. Deshalb muss es für jede Asylbewerberi*n eine individuelle Asylverfahrensberatung vor jeder Anhörung geben, in der diese frauen- bzw. geschlechtsspezifischen Aspekte verständlich und vertrauensvoll erläutert werden können (auch für LSBTIQ*Geflüchtete).

Von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Menschen müssen endlich gezielt auf ihre spezifischen Rechte innerhalb des Asylverfahrens hingewiesen werden. Und diese gezielte Beratung brauchen sie dringend vor der Anhörung. Denn alle Fakten und Schilderungen, die im Nachhinein eingebracht werden, finden i.d.R. keine Berücksichtigung mehr für die Entscheidung im Asylverfahren. Dafür brauchen wir in

Schleswig-Holstein eine flächendeckende individuelle Asylverfahrensberatung. Diese fehlt derzeit leider und wird vom BAMF mit ihrem allgemeinen Gruppenangebot nicht im Ansatz kompensiert. Das Land Schleswig-Holstein ist hier in der Umsetzungspflicht.

Migrant*innen, die von häuslicher Gewalt betroffen und bedroht sind, müssen die rechtlichen Möglichkeit bekommen, sich aus ihrer Partnerschaft zu lösen, ohne die Sorge haben zu müssen, abgeschoben zu werden. Sie brauchen, unabhängig von bestehenden Mindestezeiten, das Recht auf einen ehegattenunabhängigen Aufenthaltsstatus.

Am 1.2.2018 trat das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt – die sog. Istanbul Konvention – in Deutschland gesetzlich in Kraft. Damit ist diese geltendes Recht in Deutschland. Leider sind die Bestimmungen noch lange nicht auf jeder Ebene und bei allen Akteur*innen angekommen, die mit Frauen und Mädchen in Kontakt stehen, diese beraten oder als Behörde Ansprechstelle sein sollten.

Das Land hat über den Landespräventionsrat eine Expert*innengruppe (die sog. AG 35) eingesetzt, die daran arbeitet, in den kommenden Jahren Maßnahmen zur Umsetzung von Istanbul in den Bereichen Bildung, Justiz, Hilfe und Schutz und weiteren zusammenzustellen.

Gleichzeitig gibt es aber notwendige Reformen, die zügig umgesetzt werden sollten und politisch schon jetzt in Angriff genommen werden müssen, weil sie offensichtlich und notwendig sind.

Bündnis 90/ Die Grünen Schleswig-Holstein muss sich hierfür einsetzen.

Außerdem sollten sich insbesondere auch die Kommunalverwaltungen dezidiert mit den Bestimmungen und der Haltung der Istanbul Konvention auseinandersetzen und diese in ihre Arbeit integrieren, Prozesse und Kommunikationsmuster entsprechend überarbeiten, Informationsblätter erstellen und Arbeitsweisen dahingehend überdenken und anpassen.

Als umfassendes völkerrechtliches Regelwerk gibt die Istanbul Konvention den Signaturstaaten wie Deutschland umfassende Handlungsverpflichtungen vor, die bereits 2020 das erste Mal von dem übergeordneten Kontrollverfahren GREVIO kontrolliert und nach Fort- oder Rückschritt beurteilt werden. Hierbei ist neben der Bundesebene auch die Ebene der Bundesländer und der Kommunen gefordert, die in ihren Kompetenzbereich fallenden Pflichten umzusetzen.

Unterstützer*innen

Benita von Brackel-Schmidt (KV Flensburg); Nele Johannsen (KV Ostholstein); Mayra Vriesema (KV Nordfriesland); Leon Bosse (KV Flensburg); Stephan Wiese (KV Lübeck); Luise Amtsberg (KV Kiel); Kerstin Mock-Hofeditz (KV Nordfriesland); Peer Rieck (KV Steinburg); Anna Tranziska (KV Pinneberg); Susanne Hilbrecht (KV Dithmarschen); Annie Schubart (KV Ostholstein); Ute Lefelmann-Petersen (KV Plön); Hans-Peter Hoop (KV Ostholstein); Annika Heller (KV Kiel); Gothia Milene Heid (KV Kiel); Lars Bergmann (KV Rendsburg-Eckernförde); Malte Krüger (KV Steinburg); Sina Clorius (KV Schleswig-Flensburg); Marlene Langholz-Kaiser (KV Flensburg); Sabine Gall-Gratze (KV Ostholstein); Jonathan Morsch (KV Rendsburg-Eckernförde); Reinhard Pohl (KV Kiel); Denise Loop (KV Dithmarschen); Rolf Dohse (KV Ostholstein); Sonja Kindlein (KV Pinneberg); Anette Reinders (KV Segeberg); Christoph Jaenicke (KV Schleswig-Flensburg); Said Naji (KV Kiel); Felicia Elsler (KV Schleswig-Flensburg); Laura Mews (KV Rendsburg-Eckernförde); Isabel Kuczewski (KV Ostholstein); Iris Werner (KV Rendsburg-Eckernförde); Rainer Rüberhofer (KV Ostholstein); Gaby Braune (KV Ostholstein); Annette Granzin (KV Ostholstein); Jonas Kähler (KV Schleswig-Flensburg); Hartmut Jokisch (KV Stormarn); Jürgen Krüger; Nour Al Ali (KV Schleswig-Flensburg); Sandra Mittelstedt; Esther Breffka (KV Rendsburg-Eckernförde); Angela Fiorenza (KV Lübeck); Bruno Hönel (KV Lübeck); Falko Siering (KV Ostholstein); Tamara Dietze; Ralph Urban (KV Herzogtum Lauenburg); Marita Erhardt-Albrecht (KV Herzogtum Lauenburg); Kornelia Mrowitzky (KV Herzogtum Lauenburg); Monika Schedel (KV Lübeck); Regine Planer-Regis (KV Herzogtum Lauenburg);

Alexa Binnewies (KV Herzogtum Lauenburg); Joschua Konrad (KV Kiel); Uta Boßmann (KV Kiel); Käthe Zunzer (KV Kiel); Kurt Reuter (KV Stormarn); Jasper Balke (KV Lübeck); Gerd Weichelt; Christin Leifels; Marina Quoirin-Nebel (KV Pinneberg); Ali Demirhan (KV Herzogtum Lauenburg); Finn Petersen (KV Schleswig-Flensburg); Andreas Schulze; Nicole Derber (KV Ostholstein); Martin Drees; Torben Miehle (KV Segeberg) ; Kim-Kathrin Lewe (KV Kiel); Carola Köster-Wiens (KV Lübeck); Andrea Eva Dreffein-Hahn (KV Pinneberg); Luca Köpping (KV Kiel); Sina Clorius (KV Schleswig-Flensburg); Lars Bergmann (KV Rendsburg-Eckernförde); Bianka Ewald (KV Pinneberg); Susan de Vrée (KV Segeberg); Nadine Mai (KV Pinneberg); Gaby Braune KV OH; Dave Kolboom (KV Steinburg); Gazi Freitag (KV Kiel); Laura Schwabe (KV Herzogtum Lauenburg)); Sonja Kindlein (KV Pinneberg); Christine Böttcher (KV Segeberg); Silke Schiller-Tobies (KV Kiel); Franziska Eggers (KV Herzogtum Lauenburg); Klaus-Christian Kalkhoff (KV Rendsburg-Eckernförde); Anke Johannsen (KV Ostholstein); Petra Kärgel (KV Pinneberg); Antje Buchholz; Aminata Touré (KV Neumünster); Luca Brunsch; Sven Gebhardt (KV Flensburg); Jakob Blasel (KV Rendsburg-Eckernförde); Lennart Stahl (KV Segeberg); Judith Bach (KV Lübeck); Matthias Albig (KV Kiel); Sophia Marie Pott (KV Lübeck); Jakob Brunken (KV Ostholstein); Hildegard Bedarff (KV Pinneberg); Katrine Günther (KV Kiel); Joschka Knuth; Mandy Siegenbrink (KV Lübeck); Peter Schüler; Christiane Mißfeldt; Ruth Kastner (KV Stormarn); Manfred Sallach (KV Steinburg); Daniel Stephen Kolmorgen (KV Kiel); Arne Langniß (KV Kiel); Björn Hennig (KV Ostholstein)